

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der

Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH

mit Sitz in Giengen an der Brenz

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nr. HRB 660030 -

-vertreten durch die Geschäftsführer-

-nachfolgend **Kreisbau** genannt-

und der

Kreisbau Service GmbH

mit Sitz in Giengen an der Brenz

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nr. HRB XXXX-

-vertreten durch die Geschäftsführer-

-nachfolgend **Kreisbau Service** genannt-

§ 1

Beteiligungsverhältnis

Die Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH ist Alleingesellschafterin der Kreisbau Service GmbH.

§ 2

Leitung und Informationsrecht

1. Die Kreisbau Service unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Kreisbau. Demgemäß ist die Kreisbau berechtigt, der Geschäftsführung der Kreisbau Service hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen.

Die Weisungen können schriftlich, fernschriftlich, mündlich oder in anderer Form von den Geschäftsführungsorganen der Kreisbau in vertretungsberechtigter Zahl erteilt werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die erteilten Weisungen in angemessener und jederzeit zugänglicher Form bei beiden Vertragspartnern dokumentiert sind.

2. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, den vorliegenden Vertrag zu ändern, zu verlängern oder zu beenden.

3. Die Kreisbau Service verpflichtet sich, den Weisungen der Kreisbau zu folgen.
4. Die Kreisbau ist berechtigt, jederzeit Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Kreisbau Service einzusehen. Die Geschäftsführung der Kreisbau Service ist verpflichtet, der Kreisbau jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Kreisbau Service zu erteilen.

§ 3

Gewinnabführung und Verlustübernahme

1. Die Kreisbau übernimmt den Jahresüberschuss der Kreisbau Service, der ohne die Gewinnabführung entstehen würde, vermindert um die gemäß Absatz 4 zu bemessende Zuweisung zu den anderen Gewinnrücklagen. Entsprechend gilt § 301 AktG entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen wird ausgeschlossen.
3. Die Kreisbau gleicht einen entstehenden Jahresfehlbetrag der Kreisbau Service aus; für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG entsprechend in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Die Kreisbau Service darf andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 4

Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird zwischen der Kreisbau und der Kreisbau Service vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kreisbau und der Gesellschafterversammlung der Kreisbau Service abgeschlossen.
2. Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Kreisbau Service. Hinsichtlich der Ergebnisabführung beginnt dieser Vertrag mit dem Geschäftsjahr, in dem dieser Ergebnisabführungsvertrag in das Handelsregister der Kreisbau Service eingetragen wird. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2027, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten.
3. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist zum Geschäftsjahresende der Kreisbau Service gekündigt werden kann.
4. Neben der ordentlichen Kündigung nach Abs. 1 und 2 kann der Vertrag auch aus wichtigem Grund gekündigt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist

eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist.
3. Ändert sich eine für diesen Vertrag bedeutsame Gesetzesvorschrift oder die Rechtsprechung, so bleibt die Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

Giengen, den

Giengen, den.....

Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH

Kreisbau Service GmbH

ENTWURF